



---

Ausführliches Verzeichniß der  
Guttentag'schen Sammlung  
**Deutscher Reichs-  
und Preussischer Gesetze,**

Text-Ausgaben mit Anmerkungen — Taschenformat,

welches alle wichtigeren Gesetze in absolut  
zuverlässigen Gesetzestexten und in muster-  
giltiger Weise erläutert enthält, befindet sich  
hinter dem Sachregister.

---

Guttentag'sche Sammlung  
Nr. 17. Preussischer Gesetze. Nr. 17.  
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

---

# Preussisches Gerichtskostengesetz.

Vom 25. Juni 1895.

In der Fassung  
der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen, Kostentabellen  
und Sachregister

von

**Dr. H. Siméon,**  
Landrichter.

Vierte Auflage.



Berlin 1904.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,  
G. m. b. H.



# Inhalt.

	Seite
Abfürzungen . . . . .	13
Einleitung . . . . .	15
Vergleichende Übersicht . . . . .	23

## **Gerichtskostengesetz.**

**Erster Teil. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§ 1—118.**

**Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

§§ 1—32 . . . . . 26—73

§ 1. Verpflichtung zur Kostenzahlung §. 16.  
— § 2. Gesamthaftung §. 30. — § 3. Erhebung aus der Masse §. 31. — § 4. Übernahme der Kostenpflicht §. 32. — § 5. Zahlungspflicht Dritter §. 33. — § 6. Vorschuß §. 34. — § 7. Sachliche Gebührenfreiheit §. 35. — § 8. Persönliche Gebührenbefreiung §. 38. — § 9. Keine Auslagenfreiheit §. 43. — § 10. Kosten in Vormundschaftsachen §. 45. — § 11. Fälligkeit §. 48. — § 12. Nachforderung §. 49. — § 13. Verjährung §. 49. — § 14. Kostenansatz §. 51. — § 15. Zurückbehaltung von Schriftstücken §. 52. — § 16. Beitreibung §. 52. — § 17. Niederschlagung

§ 53. — §§ 18, 19. Wertberechnung	§. 55.
— § 20. Zeit der Wertberechnung	§. 55. —
§ 21. Gegenstand der Wertberechnung	§. 56.
— § 22. Gebührenerstattung	§. 61. — § 23.
Wert nicht vermögensrechtlicher Angelegenheiten	§. 62. — § 24. Wertfestsetzung
— § 25. Erinnerungen	§. 64. — § 26. Änderung von Amts wegen
— § 27. Beschwerde	§. 65. — § 28. Zuständigkeit des Kammergerichts
— § 29. Stempelspflicht	§. 68. — § 30. Stempel als Gerichtskosten
— § 31. Stempelpflichtige Urkunden	§. 71. — § 32. Abrundung
— § 32. Abrundung	§. 72.

### Zweiter Abschnitt: Gerichtliche Urkunden

§§ 33—56 . . . . .	73—106
--------------------	--------

§ 33. Wertklassen und Gebührensatz	§. 73.
— § 34. Einseitige Erklärungen, einseitige Verträge	§. 75. — §§ 35, 36. Zweiseitige Verträge
— § 37. Erklärungen Dritter	§. 77. — § 38. Nachträgliche Erklärungen
— § 39. Wertberechnung	§. 79. — § 40. Gemeinschaftliche Beurkundung mehrerer Geschäfte
— § 41. Anerkennung des Inhalts	§. 83. — § 42. Beglaubigung
— § 43. Beglaubigung und Beurkundung in Grundbuchsachen	§. 86. — § 44. Verfügungen von Todeswegen
— § 45. Familienstiftungen	§. 90. — §§ 46, 47. Freiwillige Versteigerungen: a. unbeweglicher
— § 48. Verlosungen, Generalversammlungen	§. 94. — § 49. Bescheinigungen, Siegelungen
— § 50. Wechselproteste	§. 99. — § 51. Abschriftsbeglaubigung, Ausfertigung
— § 52. Sicherstellung der	§. 100. — § 52. Sicherstellung der

Zeit §. 102. — § 53. Außerhalb der Gerichtsstelle §. 102. — § 54. Ergebnislose Verhandlungen §. 104. — § 55. Fremde Sprache §. 104. — § 56. Pauschcharakter der Gebühren §. 105.

**Dritter Abschnitt: Grundbuchsachen §§ 57 bis 70 . . . . . 107—127**

§ 57. Wertklassen und Gebührensatz §. 107. — § 58. Eintragung des Eigentümers §. 109. — § 59. Eintragung von Belastungen §. 113. — § 60. Eintragung von Veränderungen §. 114. — § 61. Zurückführung auf das Steuerbuch §. 116. — § 62. Sonstige Eintragungen §. 117. — § 63. Löschungen §. 118. — § 64. Auf mehreren Grundstücken §. 119. — § 65. Wertberechnung §. 121. — § 66. Hypotheken- und Grundschuld- und Rentenschuldbrief §. 121. — § 67. Bergwerke und Gerechtigkeiten §. 123. — § 68. Bahngrundbuch §. 125. — § 69. Stempel §. 126. — § 70. Abschriften zu den Grundakten §. 127.

**Vierter Abschnitt: Registerführung §§ 71 bis 80 . . . . . 127—141**

§ 71. Landgüterrolle §. 128. — § 72. Handelsregister §. 128. — § 73. Mehrfache Eintragung §. 131. — § 74. Registerauszüge §. 133. — § 75. Gebührenfreie Geschäfte §. 135. — § 76. Vereinsregister §. 137. — § 77. Güterrechtsregister §. 138. — § 78. Schiffsregister §. 139. — § 79. Wasserrechts- und Vorrechtsregister §. 140. — § 80. Standsregister §. 140.

<b>Fünfter Abschnitt: Nachlasssachen und Auseinandersetzungen §§ 81—90 . . . . .</b>	<b>141—156</b>
§ 81. Erbschein S. 141. — § 82. Andere Zeugnisse S. 145. — § 83. Sicherung des Nachlasses S. 146. — § 84. Nachlasspflegschaft S. 147. — § 85. Erbrecht des Fiskus S. 148. — § 86. Erbteilung S. 149. — § 87. Erbteilung vor einem Notar S. 151. — § 88. Andere Auseinandersetzungen S. 152. — § 89. Erbrechtliche Erklärungen S. 153. — § 90. Wertberechnung in Nachlasssachen S. 155.	
<b>Sechster Abschnitt: Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts §§ 91—95 . . . . .</b>	<b>157—164</b>
§ 91. Fürsorge im Einzelfalle S. 157. — § 92. Vormundschaft, Pflegschaft, Beistandschaft S. 158. — § 93. Gebührenbeschränkung S. 160. — § 94. Andere familienrechtliche Angelegenheiten S. 161. — § 95. Gebührenbefreiungen in Vormundschafts-sachen S. 163.	
<b>Siebenter Abschnitt: Fideikommiss, Stiftungen und Vermögensverwaltungen §§ 96 bis 97 . . . . .</b>	<b>165—167</b>
§ 96. S. 165. — § 97. S. 167.	
<b>Achter Abschnitt: Sonstige Angelegenheiten §§ 98—108 . . . . .</b>	<b>167—178</b>
§ 98. Dispense, Erklärungen über den Namen S. 167. — § 99. Annahme an Kindesstatt S. 168. — § 100. Genehmigung einer Familienstiftung S. 169. — § 101.	

Gerichtliche Anordnungen §. 170. — § 102.  
 Dispathe §. 171. — § 103. Ordnungs-  
 strafverfahren §. 172. — § 104. Handels-  
 rechtliche Anordnungen §. 173. — § 105.  
 Ablösungsfachen am Rhein §. 175. —  
 § 106. Ersuchen um Rechtshülfe §. 176. —  
 § 107. Austritt aus der Kirche §. 177. —  
 § 108. Generalklausel §. 177.

**Neunter Abschnitt: Gemeinschaftliche Be-  
 stimmungen für die Abschnitte 2 bis 8**

§§ 109—112 . . . . . 178—188

§ 109. Anträge, Beschwerden §. 178. —  
 § 110. Beglaubigte Abschriften §. 181. —  
 § 111. Bereitelte Termine §. 182. —  
 § 112. Vollstreckbare Ausfertigung §. 183.

**Zehnter Abschnitt: Auslagen §§ 113—118 183—191**

§ 113. §. 183. — § 114. Schreibgebühren  
 §. 185. — § 115. Reisekosten §. 186. —  
 § 116. Kommissionsgebühren §. 189. —  
 § 117. Rechnungsgebühren §. 190. —  
 § 118. Zustellungen von Amtswegen §. 191.

**Dreizehnter Teil. Angelegenheiten der  
 Streitigen Gerichtsbarkeit §§ 119—136**

**Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

§§ 119—128 . . . . . 191—196

§ 119. Anwendbarkeit des Pr. G.R.G.  
 §. 191. — § 120. Anwendbarkeit des  
 D. G.R.G. §. 193. — § 121. Forstdiebstahl-  
 fachen §. 194. — § 122. Vertellungs-  
 verfahren bei Enteignung §. 195. — § 123.  
 Disziplinarverfahren §. 196.

<b>Zweiter Abschnitt: Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens. Zwangsliquidation einer Bahneinheit</b>	
§§ 124—136 . . . . .	196—208

§ 124. Einleitung des Verfahrens	§. 197.
— § 125. Versteigerungstermin und Verteilungsverfahren	§. 199.
— § 126. Zuschlag	§. 201.
— § 127. Wertberechnung	§. 202.
— § 128.	§. 203.
— § 129. Fälligkeit	§. 204.
— § 130. Zwangsverwaltung	§. 204.
— § 131. §. 205.	— § 132. Berichtigung des Grundbuchs oder Schiffsregisters
§. 205.	— § 133. Vorbehalt
— § 134. Zwangsliquidation einer Bahneinheit	§. 207.
— § 135. Beschwerde	§. 207.
— § 136. Schreibgebühren	§. 208.

<b>Dritter Teil. Schlußbestimmungen</b>	
§§ 137—146 . . . . .	208—214

§ 137. Aufhebungsklausel	§. 208.
— § 138. Gebühren der Ortsbehörden	§. 209.
— § 139. Gerichtstag als Gerichtsstelle	§. 210.
— § 140. Transport- und Haftkosten	§. 210.
— § 141. Wiedereinziehung überhöbener Beträge	§. 210.
— § 142. Stempel in Vohenzollern	§. 211.
— §§ 143, 144. Beginn der Gesetzeskraft und Übergangsbestimmungen	§. 212.
— § 145. Justizverwaltungssachen	§. 213.
— § 146.	§. 214.

Inhalt.

11

	Seite
<b>Anhang Ia.</b> Zu § 58 Nr. 6 . . . . .	215—218
Allgemeine Verfügung vom 15. September 1895, betr. die Sicherstellung der Stempel und Kosten bei Entgegennahme von Auflassungen und bei Eintragung eines neuen Eigentümers.	
<b>Anhang Ib.</b> Zu § 69 . . . . .	219—225
Allgemeine Verfügung vom 13. Juni 1900 betr. die dem Grundbuchrichter hinsichtlich des Auflassungsstempels obliegenden Belehrungen.	
<b>Anhang II.</b> Zu § 73 Absf. 2 . . . . .	225—228
a) Allgemeine Verfügung vom 28. Oktober 1895, betr. die Berechnung der Gebühren für Eintragungen in das Handelsregister und für Bescheinigungen, beglaubigte Abschriften und Auszüge aus demselben	225—226
b) § 14 Nr. 5. der Kassenordnung vom 31. März 1900 (Berechnung der Gebühren für Bescheinigungen, beglaubigte Abschriften und Auszüge aus dem Handelsregister) . . . . .	226—228
<b>Anhang III.</b> Zu § 80 . . . . .	229
Gebührentarif zu dem Gesetze über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875.	

	Seite
<b>Anhang IV.</b> Zu § 115 . . . . .	280—287
Allgemeine Verfügung vom 17. Sep- tember 1895, betr. die den Justizbeamten und den Medizinalbeamten, sowie den Notaren bei Dienstgeschäften am Wohn- orte zustehenden Fuhrkosten.	
<b>Anhang V.</b> Zu § 117 . . . . .	238—243
a) Allgemeine Verfügung vom 16. Sep- tember 1895, betr. die Anfertigung der Rechnungsarbeiten bei den Justizbehörden und die Rechnungs- gebühren . . . . .	238—241
b) Allgemeine Verfügung vom 26. De- zember 1899, betr. den Aufsatz von Rechnungsgebühren . . . . .	241—243
<b>Tabellen</b> . . . . .	244—275
I. Gerichtliche Urkunden. Zu § 33 . . . . .	244—255
II. Grundbuchsachen. Zu § 57 . . . . .	255—267
III. Geschäfte, welche der Gebühr des Deutschen Gerichtskostengesetzes un- terworfen sind. Zu § 8 D. GKG. . . . .	268—275
<b>Sachregister</b> . . . . .	276

---

## Abkürzungen.

- RG. = Ausführungsgeſetz.  
RG. BGB. = Ausführungsgeſetz zum Bürgerlichen Geſez-  
buche.  
Allg. Verf. = Allgemeine Verfügung.  
Art. = Artikel.  
BGB. = Bürgerliches Geſezbuch.  
Begr. = Begründung des Entwurfs eines Pr. RG.  
[Druckſache 7/1895].  
Begr. RG. = Begründung zum Entwurfe des RG. BGB.  
CPO. = Deutſche Civilprozeßordnung.  
FGG. = Reichsgeſetz über die Angelegenheiten der frei-  
willigen Gerichtsbarkeit.  
D. GKG. = Deutſches Gerichtskoſtengeſetz.  
G. = Geſetz.  
GBO. = Grundbuchordnung für das Deutſche Reich.  
Gruchot = Beiträge zur Erläuterung des deutſchen Rechts  
(Raffow und Künkel).  
GS. = Geſetz-Sammlung.  
JMBL. = Juſtiz-Ministerial-Blatt.  
Johow = Jahrbuch für Entſcheidungen des Kammer-  
gerichts.  
RB. = Kommiſſionsbericht des Abgeordnetenhauses über  
den Entwurf eines Pr. RG. [Druckſache 94/1895].  
N. = Note.  
Pr. FGG. = Preußiſches G. über die freiwillige Gerichts-  
barkeit.  
Pr. GKG. = Preußiſches Gerichtskoſtengeſetz.

PrStG. = Preussisches Stempelsteuergesetz v. 31. Juli 1895

RGer. = Entscheidung des Reichsgerichts.

RGBl. = Reichs-Gesetzblatt.

ZwG. = Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Mügel = Mügel, die Preussischen Kostengesetze vom 25. Juni 1895, 3. Aufl., Berlin 1900.

Die ohne nähere Bezeichnung angeführten Paragraphen sind solche des Preussischen Gerichtskostengesetzes in der Fassung vom 6. Oktober 1899.

---

## Einleitung.

Der 1. Januar 1900 brachte ein einheitliches bürgerliches Recht und ein reichsrechtlich geordnetes Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Einschluß der Grundbuchsachen. An diesem Tage schloß sich auch die Lücke, die in den reichsrechtlichen Vorschriften über die streitige Gerichtsbarkeit bisher noch vorhanden war: auch für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung trat nun eine einheitliche reichsgesetzliche Ordnung in Kraft. Nur das Kostenrecht blieb von der Reichsgesetzgebung dieses Mal nahezu unberührt. An die deutschen Prozeßordnungen, die am 1. Oktober 1879 Geltung erlangten, knüpfte sich das deutsche Gerichtskostengesetz, das für das ganze Reichsgebiet die Kosten in streitigen Rechtsfachen einheitlich regelte. Die Reichsgrundbuchordnung und das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden jedoch von einem Reichsgesetz über die Kosten dieser Angelegenheiten nicht begleitet, obschon ein zwingender Grund für die Selbstbeschränkung, welche sich die Reichsgesetz-

gebung gerade in diesem wichtigen Punkte auferlegt hat, nicht ersichtlich ist. Denn wenn auch die jetzt erreichte Rechtseinheit gerade in dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und namentlich in Grundbuchsachen sich mehr auf die Grundmauern des gesetzgeberischen Gebäudes beschränkt und die Durchbildung des Baues im einzelnen den ergänzenden Vorschriften der Landesgesetzgebungen und der Landesjustizverwaltungen überläßt, so hätte doch nichts im Wege gestanden, auch ein etwaiges Reichskostengesetz auf die Grundlinien zu beschränken und die weitere Ausgestaltung innerhalb des reichsrechtlich festgestellten Rahmens den Ausführungsgesetzen der Einzelstaaten zu überlassen.

Es ist aber bei der landesgesetzlichen Regelung der Kosten für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie für die Liegenschaftsvollstreckung verblieben. Natürlich bedurfte das Pr. GRG. in vielen Punkten der Änderung und der Ergänzung, es mußte vor allem dem Sprachgebrauche der neuen Gesetzgebung angepaßt und durch Streichungen oder Zusätze mit dem neuen Rechtszustande in Einklang gebracht werden. Obschon diese Änderungen fast durchweg nur formaler Natur sind, erschien es doch nach den Erfahrungen, die man mit dem Flickenwerke der Novellengesetzgebung früher gemacht hatte, unabweisbar, der Praxis wiederum einen vollständigen, gereinigten und alle Änderungen in sich aufnehmenden Text des Gesetzes zu bieten.

Zur Erreichung dieses Zieles hat man aber einen sonderbaren Umweg eingeschlagen. Den beiden Häusern des Landtags ist nicht etwa der neue Gesetzestext, wie er sich unter Berücksichtigung aller Änderungen ergab, zur Beschlußfassung vorgelegt worden. Man hat auch nicht einmal eine einheitliche, alle Änderungen umfassende Novelle zum Pr. GKG. aufgestellt. Vielmehr sind die Zusätze und Abweichungen von dem bisherigen Gesetzestexte in drei Massen von ungleichem Umfange zerlegt und drei verschiedenen Gesetzen anderen Inhalts als Anhängsel einverleibt worden. Demnächst hat der Justizminister auf Grund gesetzlicher Ermächtigung die so zerstreuten Vorschriften wieder gesammelt und in einer amtlichen Bekanntmachung des sich nach ihnen ergebenden neuen Gesetzestextes zusammengestellt.

Diese Entstehungsgeschichte des vom 1. Januar 1900 ab geltenden Kostengesetzes beruht auf den nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften:

**I. Artikel 86 des Pr. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899.**  
(G.S. S. 177).

Artikel 86.

§ 1. Das Preussische Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 (Gesetz Samml. S. 203) wird dahin geändert:

I bis XXXXIX (Änderungen zu den §§ 1 bis 55, 73 bis 116, 123 bis 135 des Pr. GKG.).

Simon, Preuß. Gerichtskostengesetz. 4. Aufl. 2

§ 2. Der Justizminister wird ermächtigt, den Text des Preussischen Gerichtskostengesetzes, wie er sich aus den in §. 1 sowie in dem Ausführungsgesetze zur Grundbuchordnung vorgesehenen Aenderungen ergibt, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und unter Herstellung einer einheitlichen Schreibweise durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen. Hierbei ist den Verweisungen auf die Vorschriften der Civilprozeßordnung dieses Gesetz in der Fassung des vom Reichskanzler im Reichs-Gesetzblatte für 1898 S. 410 veröffentlichten Textes, den Verweisungen auf die Vorschriften des Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit dieses Gesetz in der endgültig festgestellten Fassung zu Grunde zu legen. Als besondere Paragraphen sind einzufügen die Bestimmungen des §. 17 Abs. 4 hinter §. 21, die Bestimmungen des letzten Absatzes des §. 81 hinter §. 81.

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Preussischen Gerichtskostengesetzes verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des durch den Justizminister bekannt gemachten Textes an die Stelle.

**II. Artikel 44, 45, 46 des Pr. Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899. (G. S. S. 291.)**

Artikel 44.

Das Gesetz, betreffend die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, vom 18. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 189) wird dahin geändert:

I bis IX. (Aenderungen zu §§ 1 bis 12 des Gesetzes v. 18. Juli 1883).

Artikel 45.

Die §§. 117 bis 121a und der §. 122 Abs. 1 des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895

(Gesetz-Samml. S. 203) fallen weg. Im §. 122 Abs. 2 werden die Worte „oder Genehmigung“ gestrichen und die Worte „der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen“ durch die Worte „der Zwangsversteigerung, der Zwangsverwaltung oder der Zwangsliquidation“ ersetzt. Der §. 114 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(siehe jetzt § 119 Abs. 1 des neuen Textes).

#### Artikel 46.

Der Justizminister wird ermächtigt, bei der Bekanntmachung des neuen Textes des Preussischen Gerichtskostengesetzes die §§. 1 bis 11 des Gesetzes vom 18. Juli 1883 und die §§. 121 b, 122 des Preussischen Gerichtskostengesetzes in den zweiten Theil des letzteren Gesetzes als zweiten Abschnitt unter der Ueberschrift „Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens. Zwangsliquidation einer Bahneinheit.“ aufzunehmen. Hierbei sind die §§. 121 b, 122 des Preussischen Gerichtskostengesetzes hinter den §§. 1—8, 10, 11 des Gesetzes vom 18. Juli 1883 und der §. 9 des letzteren Gesetzes am Schlusse des Abschnitts einzustellen. Die §§. 114—116, 122 a, 123 des Preussischen Gerichtskostengesetzes erhalten als erster Abschnitt des zweiten Theiles die Ueberschrift: „Allgemeine Bestimmungen“.

### III. Artikel 30 des Pr. Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung v. 26. September 1899.

(S. S. 307).

#### Artikel 30.

Das Preussische Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 (Gesetz-Samml. S. 203) wird dahin geändert:

I bis XI (Änderungen der §§ 56 bis 72 des Pr. GKG.).

Auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung hat der Justizminister durch die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (GS. S. 325) den Text des Preussischen Gerichtskostengesetzes neu festgestellt. Die Fassung dieser amtlichen Bekanntmachung liegt der vorliegenden Ausgabe des Gesetzes zu Grunde. Ihre Abweichungen von der bisherigen Fassung sind durch Sperrdruck der entsprechenden Stellen hervorgehoben und, soweit es erforderlich schien, in den Noten erläutert. Wesentliche Änderungen der Kostensätze finden sich eigentlich nur an zwei Punkten: die Gebühr für Beglaubigung einer Abschrift ist durch einen Höchstbetrag begrenzt und die Gebühr für Auszüge und Bescheinigungen aus dem Handelsregister ist für den Fall der wiederholten Erteilung auf den festen Satz von 1 Mark bestimmt. Durchgreifendere Änderungen finden sich dagegen in der Sprache und in der Schreibweise des Gesetzes, die der Sprache und Schreibweise des BGB. und seiner Nebengesetze angepaßt worden sind. Die amtliche Zusammenstellung dieser „Sprachregeln des BGB.“ ist abgedruckt bei Neumann, Handausgabe des BGB. 3. Aufl. Bd. I S. 6 ff. Abgesehen von diesen mehr äußerlichen Änderungen der Schreibweise hat die neue Fassung des Kostengesetzes natürlich überall die durch die neue Gesetzgebung festgestellten Kunstausdrücke aufgenommen und an die Stelle der bisher gebräuchlichen Bezeichnungen gesetzt, z. B. „Erbschein“ statt

„Erbbescheinigung“, „Verfügung von Todeswegen“ statt „letzwillige Verfügung“, „Zuschlagsbeschluß“ statt „Zuschlagsurteil“, „elterliche Gewalt“ statt „väterliche Gewalt“, „Heurkundung einer rechtsgeschäftlichen Erklärung“ statt „Aufnahme“, „freiwillige Gerichtsbarkeit“ statt „nichtstreitige Gerichtsbarkeit“.

Endlich ist aber auch die Paragraphenbezeichnung des Gesetzes geändert. In der vorliegenden Ausgabe sind deshalb die bisherigen Paragraphenzahlen den Ziffern der neuen Zählung in Klammern beigelegt; eine vergleichende Übersicht der alten und der neuen Zählung ist auf Seite 23 ff. abgedruckt.

Die neue Fassung des Pr. ORO. legt ausschließlich den Rechtszustand zu Grunde, wie er sich nach dem Inkrafttreten des BGB. und, insoweit Liegenschaftsrechte in Frage kommen, nach der Anlegung des Reichsgrundbuchs gestalten wird. Es nimmt mithin keine Rücksicht auf die Fälle, in denen nach den Übergangsvorschriften des BGB. und seiner Nebengesetze noch Sätze des älteren materiellen Rechtes zur Anwendung kommen können oder bis zur Durchführung der Grundbucheinrichtung noch Geschäfte nach den partikulären Vorschriften über das Grundeigentums- und Hypothekenwesen zu erledigen sind. Für diese Fälle beschränkt sich der § 143 der neuen Fassung auf folgende Bestimmung:

„Soweit nach Uebergangsvorschriften noch Geschäfte vorkommen, für welche in diesem Gesetze keine Bestimmungen getroffen sind, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend. Die Vorschriften über die Kosten der ersten Anlegung der Grundbücher bleiben bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.“

Alle jene Vorschriften von nur partikulärer Bedeutung, insbesondere die §§ 69 bis 72, 118 bis 121 nebst den Anlagen A und B des bisherigen Gesetzestextes, die hiernach noch auf Jahre hinaus angewendet werden können, sind gleichwohl in der neuen Fassung gestrichen. Sie sind auch in die vorliegende Ausgabe nicht mitaufgenommen und es muß, soweit ihre Anwendung erforderlich wird, lediglich auf die zweite Auflage dieses Buches verwiesen werden.

---

### Vergleichende Übersicht

der Paragraphen des Preussischen Gerichtskosten-  
gesetzes in der neuen und in der alten Zählung.

Neue Zählung	Alte Zählung	Neue Zählung	Alte Zählung
1	1	26	25
2	2	27	26
3	3	28	27
4	4	—	28
5	5	29	29
6	6	30	30
7	7	31	31
8	8	32	32
9	9	33	33
10	10	34	34
11	11	35	35
12	12	36	—
13	13	37	36
14	14	38	37
15	15	39	38
16	16	40	39
17	17	—	40
18	18	41	41
19	19	42	42
20	20	43	43
21	21	44	44
22	(17 Abs. 4)	45	45
23	22	46	46
24	23	47	47
25	24	48	48

Neue Zählung	Alte Zählung	Neue Zählung	Alte Zählung
49	49	81	81
50	50	82	(81 Abf. 4)
51	51	83	82
52	—	84	—
—	52	85	—
53	53	—	83
54	54	86	84
55	—	87	—
56	55	88	85
57	56	—	86 u. 87
58	57	89	88
59	58	90	89
60	59	91	90
61	60	92	91
62	61	93	90 Abf. 31
63	62	94	—
64	63	95	92
65	64	96	93
66	65	97	94
67	66	98	95
68	66 a	99	—
69	67	100	—
70	68	—	96 u. 97
—	69—72	101	98
71	73	102	—
72	74	103	99
73	75	104	100
74	76	—	100 a
75	77	(112)	101
76	—	105	102
77	—	106	103
78	78	107	104
79	79	108	105
80	80	109	106

Vergleichende Übersicht.

25

Neue Zählung	Alte Zählung	Neue Zählung	Alte Zählung
110	—	128	(5 G. v. 18./7. 83)
111	107	129	(6 G. v. 18./7. 83)
112	(101)	130	(7 G. v. 18./7. 83)
113	108	131	(8 G. v. 18./7. 83)
114	109	132	(10 G. v. 18./7. 83)
115	110	133	(11 G. v. 18./7. 83)
116	111	134	(121 b)
117	112	135	(122 Abf. 2)
118	113	136	(9 G. v. 18./7. 83)
119	114	137	124
120	115	138	125
121	116	—	126
122	—	139	127
—	117—121a	140	128
(134)	121 b	141	129
(135)	122	—	130
123	123	142	131
124	—	143	132
125	(2 G. v. 18./7. 83)	144	133
126	(3 G. v. 18./7. 83)	145	134
127	(4 G. v. 18./7. 83)	146	135

# Preussisches Gerichtskostengesetz

vom 25. Juni 1895

in der Fassung der Bekanntmachung vom  
6. Oktober 1899.

(Gesetz-Sammlung 1899 Nr. 32 S. 326—373, ausgegeben  
zu Berlin am 13. Oktober 1899).

---

## Erster Teil.

### Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbарkeit.

Den Gegeniaz zur freiwilligen Gerichtsbарkeit bildet die streitige Gerichtsbарkeit (Teil II) und die Justizverwaltung (§ 145). Unter die freiwillige Gerichtsbарkeit fallen alle in den Abschnitten zwei bis acht des ersten Teils behandelten Gegenstände (vgl. FGG. und Pr. FGG.).

---

## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### Verpflichtung zur Kostenzahlung.

1. Zur Zahlung der Kosten ist, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist,<sup>1</sup> derjenige verpflichtet, durch dessen Antrag<sup>2</sup> die Thätigkeit des Gerichts veranlaßt<sup>3</sup> ist, und bei Geschäften, welche

von Amtswegen betrieben werden, derjenige, dessen Interesse dabei wahrgenommen wird.<sup>4</sup> Soweit ein Betheiligter zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurtheilt ist,<sup>5</sup> trifft auch ihn die Zahlungspflicht.

1 Sonderbestimmungen: Erhebung aus dem Nachlasse § 3; Beweisaufnahme über den Wert eines Gegenstandes § 24; Versteigerungen §§ 46, 47; Beurkundung eines Rechtsgeschäfts in fremder Sprache § 55; handelsrechtliches Ordnungsstrafverfahren § 103; vermittelte Termine § 111.

2 „Antragsteller“ ist bei Urkunden über Rechtsgeschäfte jeder, dessen Erklärung aufgenommen oder dessen Unterschrift beglaubigt wird (Begr. 64); z. B. auch der zum Testamentsvollstrecker Ernante, der das Amt ablehnt und dadurch die Kosten veranlaßt, welche durch die Entgegennahme seiner Erklärung bei dem Nachlaßgericht erwachsen (BGB. § 2202); Johow Bd. 23 S. B 37. Aus BGB. § 168 Satz 2 folgt, daß im Urkundswesen der Erklärende Beteiligter, also Partei, ist, selbst wenn er seine Erklärung als Vertreter im fremden Namen abgibt. Nicht als Antragsteller haftet derjenige, dessen Erklärung nur gelegentlich der Vornahme des Geschäfts mit beurkundet wird, z. B. der Bieter bei einer Versteigerung, der Aktionär beim Generalversammlungsprotokolle, der Wechselschuldner bei der Protesterhebung (Mügel S. 24 Nr. 2).

Wer nur eine von Amtswegen zu übende Gerichtstätigkeit anregt, gilt nicht als Antragsteller (RB. 1); Beschwerde eines Unbetheiligten im Interesse des Mündels: Johow Bd. 5 S. 3; Bd. 6 S. 3. Vgl. auch § 95. Anträge der Handelskammern und der kaufmännischen Korporationen in Registerangelegenheiten: Allg. Verf. v. 16. November 1899 (ZBl. S. 347).

Wer die Testamentsöffnung beantragt, ist zur Zahlung auch derjenigen Kosten verpflichtet, welche durch die dem Gericht obliegende Benachrichtigung der in dem Testamente Bedachten entstehen: *Johow* Bd. 17 S. 129.

3 Handelt der Antragsteller als Vertreter für einen Dritten, so entscheidet das bürgerliche Recht, ob nur der Machtgeber oder nur der Vertreter oder beide neben einander für die Kosten haften (*BB.* §§ 164—180). Im Urkundswesen bleibt aber die Vertreterstellung ohne Einfluß auf die Kostenhaftung (oben R. 2). Ein Vertreter ohne Vertretungsmacht (*falsus procurator*) haftet persönlich: *Johow* Bd. 3 S. 191. Testamentvollstrecker: *Johow* Bd. 13 S. 142; Bd. 12 S. 150.

Wer, ohne „Vertreter“ zu sein, mit Wirkung für ein fremdes Vermögen handelt, wie der Konkursverwalter, Nachlaßverwalter, Zwangsverwalter, haftet nicht persönlich; Kostenschuldner ist die Vermögensmasse, für die der Handelnde in seiner Parteistellung kraft Amtes auftritt.

4 Die Zahlungspflicht für den Stempel bestimmt sich nach den Stempelgesetzen: § 30; *PrStG.* § 12.

Liegt die Tätigkeit des Gerichts lediglich im öffentlichen Interesse, so entfällt die Zahlungspflicht (*Mügel* S. 25 R. 7). Beschwerden in Vormundschaftsachen, die zum Besten des Mündels erhoben werden, sind gebührenfrei: *Johow* Bd. 18 S. 129 und unten §§ 94, 95.

5 Eine Verurteilung in die Kosten findet nur ausnahmsweise statt: §§ 24, 103 (vgl. dagegen *D. GRG.* § 86). Die Verurteilung zur Kostenersatzung an einen Mitbeteiligten begründet aber nach Satz 2 zugleich die Zahlungspflicht gegenüber der Staatskasse. Diese Verurteilung ist jetzt in den nachstehenden Vorschriften näher geregelt:

Artikel 9—14 und 16 des *Pr. Gesetzes* über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 21. September 1899 (*GS.* S. 249).

Artikel 9. Sind an einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehrere Personen theilhaft, so kann das Gericht bei der von ihm zu treffenden Entscheidung auf Antrag einen Theilhaftigen verurtheilen, diejenigen Kosten des Verfahrens ganz oder theilweise zu tragen, welche er durch ein unbegründetes Gesuch, einen unbegründeten Widerspruch oder eine unbegründete Beschwerde, durch vorzeitiges Anrufen des Gerichts, durch eine Versäumung oder durch grobes Verschulden veranlaßt hat.

Zu den nach Abs. 1 zu erstattenden Kosten des Verfahrens gehören die Gebühren und Auslagen, welche durch die Zuziehung eines Rechtsanwalts entstanden sind, nur insoweit, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nothwendig war.

Artikel 10. Wird eine gerichtliche Festsetzung des Betrags der Kosten erforderlich, zu deren Erstattung ein Theilhaftiger auf Grund der Artikel 9, 16 verurtheilt worden ist, so erfolgt sie durch das Gericht erster Instanz. Im Falle des § 1875 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt die Festsetzung durch den Vorsitzenden des Familienraths.

Zur Berücksichtigung eines Anlasses genügt, daß er glaubhaft gemacht wird.

Artikel 11. Findet gegen die Entscheidung in der Hauptsache die sofortige Beschwerde statt, so kann auch die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten sowie die Kostenfestsetzung nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

Die Kostenfestsetzung kann selbständig mit der weiteren Beschwerde nur angefochten werden, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Mark übersteigt.

Artikel 12. Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, die den Werth des Gegenstandes des Verfahrens festsetzt, so ist, falls diese Entscheidung von der

Werbhbererchnung abweicht, welche der Kostenfestsetzung zu Grunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht erster Instanz.

Artikel 13. Wird eine in Betreff der Kosten ergangene Entscheidung abgeändert, so ist der Betheiligte auf Antrag zur Erstattung der ihm auf Grund der Entscheidung zuviel gezahlten Kosten zu verurtheilen.

Artikel 14. Aus der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie aus der Entscheidung, durch die ein Betheiligter zur Erstattung der ihm zu viel gezahlten Kosten verurtheilt wird, findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

Artikel 16 Abs. 1. Bei der Festsetzung einer Ordnungsfürsorge ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

### **Gesammthftung.**

2. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.<sup>1</sup>

Stehen auf Seiten einer Partei mehrere in Rechtsgemeinschaft befindliche Personen, so haften dieselben für die Kosten nach Verhältnis ihres Antheils und, soweit ein bestimmter Antheil nicht zu ermitteln ist, nach Kopftheilen.

Sind durch besondere Anträge eines Betheiligten Mehrkosten<sup>2</sup> entstanden, so fallen diese Kosten ihm allein zur Last.

<sup>1</sup> Anders für die streitige Gerichtsbarkeit: § 100 der C.P.D. verweist auf das bürgerliche Recht (B.G.B. §§ 420 ff.); wegen der Niegenenschaftsvollstreckung vgl. § 133. Haftung der Miterben: § 3. Bei einer Auflassung (§ 58 Nr. 1) haftete nach früherem Rechte nur

der neue Eigentümer, weil nur dieser den Antrag stellte, ihn als Eigentümer einzutragen. Jetzt kann den Eintragungsantrag sowohl der Veräußerer wie der Erwerber stellen (G.B.D. § 13); wer den Antrag gestellt hat, haftet für die Kosten der Eintragung; für den Stempel haften dagegen beide Teile (Mügel S. 190 N. 13); die Auflassung als solche ist gebührenfrei.

Das Gesamtschuldverhältnis ist nach BGB. §§ 421 ff. zu beurteilen: Unterbrechung der Verjährung wirkt nur gegen den Einzelnen; soweit ein Rückgriffsanspruch unter den Beteiligten besteht, geht die Kostenforderung auf den Leistenden über, und zwar mit den von der Gerichtsstufe erworbenen Hypotheken und Pfandrechten: BGB. § 401.

2 Namentlich Schreibgebühren (D. G.R.G. § 86 Abs. 2) für besonders beantragte Abschriften (Vgr. 65), aber auch Gebühren, z. B. die Zusatzgebühr für Erklärungen in fremder Sprache: § 55. Bei zusammengesetzten Gesellschaften haftet jeder, soweit sein Antrag oder sein Interesse (§ 1) reicht.

Nicht anwendbar auf die Haftung für den Stempel: PrStG. § 12.

### Erhebung aus der Masse.

3. Die Kosten der Eröffnung einer Verfügung von Todeswegen, der Sicherung des Nachlasses, einer Nachlasspflegschaft und der Inventarerrichtung können aus dem Nachlaß entnommen werden.<sup>1</sup> Für die Zahlung der Kosten haften die Erben nach den Vorschriften über Nachlassverbindlichkeiten.<sup>2</sup>

Für die Kosten der Theilung von Vermögenmassen<sup>3</sup> haften die Antheilsberechtigten als Gesamtschuldner.

Die einem Erben oder einem Antheilsberechtigten zustehende Gebührenfreiheit<sup>1</sup> entbindet ihn nicht von der Entrichtung der in den Abs. 1, 2 bezeichneten Gebühren.

1 Es sind dies die Kosten, die im Konkurse als Masse-schuld gelten: R.D. § 224 Nr. 4. Das Gleiche gilt von den Kosten eines Aufgebots der Nachlassgläubiger. Die Kosten für Erteilung eines Erbscheins sind nicht nur von demjenigen zu tragen, der den Antrag gestellt hat, sondern von allen, denen die Erbmasse zufällt: Johow Bd. 18 S. 119.

2 BGB. §§ 1975 ff. Mehrere Erben haften als Gesamtschuldner: Abs. 2 (BGB. § 2058). Hier also keine Haftung des Antragstellers als solchen (§ 1); dieser haftet jedoch für unbegründete oder zurückgenommene Anträge: § 109 Nr. 2 (Bgr. 66).

3 FGG. §§ 86 ff. (Nachlaß), § 99 (Gesamtgut einer ehelichen oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft); vgl. Pr. FGG. Art. 19 ff. Gesellschaftsvermögen: BGB. § 733; Gemeinschaft nach Bruchteilen: BGB. § 755.

4 Ausnahme von den Vorschriften im § 8.

#### Übernahme der Kostenpflicht.

4. Hat Jemand durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gerichte mitgetheilte Erklärung die Kosten übernommen, so haftet er neben dem zur Zahlung Verpflichteten als Gesamtschuldner.<sup>1</sup>

1 D. GKG. § 86 Abs. 1. Der nach dem Gesetze zur Zahlung Verpflichtete wird jedoch nicht, wie dort (D. GKG. § 88) bloßer Zweitschuldner; die Kasse kann sich vielmehr auch sofort an diesen halten. Wichtig bei bekannter Zahlungsunfähigkeit des Übernehmenden

(Bgr. 66). Die Übernahmeerklärung wirkt als einseitiger Verpflichtungsakt, sie bedarf nicht der Annahme; ihre Rechtswirksamkeit hängt jedoch von dem Bestehen einer Zahlungspflicht des ursprünglichen Kostenschuldners ab (Mügel S. 36 N. 2).

Mehrere Übernehmende haften nach Maßgabe der abgegebenen Erklärung; § 2 ist bei freiwillig übernommener Kostspflicht nicht anwendbar (RB. 2).

Anwendbar auch für den Stempel: § 30.

### Zahlungspflicht Dritter.

5. Durch die Bestimmungen der §§. 1 bis 4 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes begründete Verpflichtung Dritter<sup>1</sup> zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.

1 Haftung der Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Genossenschaft mit unbeschr. Haftpl.: BGB. §§ 128, 171; GenossenschG. in d. Fass. v. 20. Mai 1898 §§ 122, 141.

Haftung des Ehemanns und des nungsberechtigten Elternteils: BGB. §§ 1387, 1654 und dazu RVer. Jur. Wochenjhr. 1900 S. 837, 850, 868 (näheres bei Gaupp-Stein C.P.D. II S. 29). Abweichend vom bisherigen Recht besteht diese Haftung auch gegenüber der Staatskasse als Gläubigerin der Kostenforderung. Denn nach BGB. § 1388 haftet der Mann, soweit er der Frau gegenüber deren Verbindlichkeiten zu tragen hat, neben der Frau den Gläubigern als Gesamtschuldner. Das Gleiche gilt nach BGB. § 1654 Satz 2, 3, § 1586 für den Vater und die Mutter als Inhaber der elterlichen Gewalt.